

## Zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs der LPG gegen eines ihrer Mitglieder

Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577) regelt in den §§ 15 ff. die Schadenersatzpflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft auf sozialistische Weise. Diese Bestimmungen dienen, wie aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 LPG-Gesetz hervorgeht, in erster Linie dem Schutze des genossenschaftlichen Eigentums. In ihnen kommt aber auch die Fortentwicklung der genossenschaftlichen Verhältnisse, die Bedeutung der Mitgliederversammlung und die Einbeziehung aller Mitglieder in die Leitung der Genossenschaft zum Ausdruck. Sie sind für die Erziehung der Mitglieder zu bewußten Mitgestaltern des genossenschaftlichen Lebens von großer Bedeutung und können in nicht unbedeutendem Maße zur Entwicklung und Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie beitragen, die der Schlüssel für die Aufwärtsentwicklung der LPGs und deren Wohlstand überhaupt ist. Von diesen Gedanken ausgehend, muß die Frage, ob vor Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung über den Schadenersatzanspruch einer LPG gegen ein Mitglied der in § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz verlangte *Beschluß der Mitgliederversammlung* vorliegen muß, bejaht werden.

Nach § 17 Abs. 1 LPG-Gesetz ist der Vorstand der LPG verpflichtet, in jedem Fall, in dem ein Mitglied für einen von ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers zu treffen und mit ihm die Auseinandersetzung zu führen.

Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die dem Vorstand auferlegte Pflicht zur Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Genossenschaft gleichbedeutend mit einer generellen Bevollmächtigung zur Durchsetzung des Anspruchs auch vor Gericht wäre. Der Vorstand hat insoweit keine andere rechtliche Stellung als sie ihm nach dem LPG-Gesetz, den Musterstatuten und der Betriebsordnung „eingräumt“ wird. Über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat stets die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Der Vorstand einer LPG ist nicht deren gesetzlicher Vertreter im Sinne der Vorschriften des BGB über die Vertretungsmacht des Vorstandes eines Vereins. Er ist vielmehr, wie das Oberste Gericht in dem Urteil vom 16. Mai 1961 — 2 Zz 4/61 — ausgesprochen hat, Beauftragter der Mitgliederversammlung als des höchsten Organs der Genossenschaft und deshalb an deren Beschlüsse gebunden. Die Verpflichtung des Vorstandes aus § 17 Abs. 1 LPG-Gesetz kann deshalb nur im Zusammenhang mit seinem Abs. 2 gesehen werden. Er kann ohne einen diesbezüglichen Beschluß der Mitgliederversammlung keine abschließenden Vereinbarungen mit dem Schädiger über die Wiedergutmachung des von diesem verursachten Schadens treffen. Das hat zur Folge, daß er auch keine Klage mit einem dem Betrag nach bestimmten Antrag gegen den Schädiger erheben kann, solange die Mitgliederversammlung nicht darüber befunden hat, ob und in welcher Höhe dieser überhaupt zur Wiedergutmachung herangezogen werden soll. Erst durch den nach § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluß wird der Vorstand ermächtigt, vom Schädiger einen bestimmten Betrag zur Wiedergutmachung des Schadens zu verlangen.

Gleichwohl besteht die Pflicht des Vorstandes, in Vorbereitung der Mitgliederversammlung die notwendigen

Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers zu treffen und den Grad seines Verschuldens, eventuelles Mit verschulden genossenschaftlicher Funktionäre, die materielle Lage des Schädigers, kurz alle Umstände zu klären, die die Mitgliederversammlung bei ihrer Beschlußfassung berücksichtigen muß.

Die Erörterung der zur Schadenersatzforderung führenden Pflichtverletzung des Genossenschaftsmitgliedes soll eine erzieherische Wirkung auf alle Mitglieder ausüben; denn ein der LPG entstandener Schaden kann möglicherweise auf allgemeine Mißstände in der genossenschaftlichen Arbeit oder auf Vernachlässigung der Anleitungs- und Kontrollpflicht der hierzu berufenen Funktionäre beruhen. Aus diesem Grunde ist eine Auseinandersetzung in der Mitgliederversammlung vor Erhebung einer Klage erforderlich, damit alle Mitglieder von diesen die genossenschaftliche Entwicklung hemmenden Erscheinungen Kenntnis erhalten, eine gründliche Aussprache im höchsten Organ der Genossenschaft erfolgt und die notwendigen Schlußfolgerungen für die zukünftige bessere Arbeit gezogen werden.

Die vom Vorstand zu leistende „Vorarbeit“ wird ihn auch in die Lage versetzen, darüber zu befinden, ob an Stelle der Geltendmachung eines Schadenersatzes Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung des betreffenden Mitgliedes ausreichend sind. Das zu prüfen und zu entscheiden ist seine Aufgabe nach § 15 Abs. 1 letzter Satz LPG-Gesetz. Ob dabei ebenfalls ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, kann im Rahmen dieser Ausführungen dahingestellt bleiben, weil das Fehlen eines solchen Beschlusses keinerlei Wirkung nach außen hat. Insoweit könnte nämlich weder die Genossenschaft noch das wegen Pflichtwidrigkeiten gerügte Mitglied Klage vor einem Gericht erheben. Dieser Auffassung entspricht § 28 LPG-Gesetz, der den Rechtsweg nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern öffnet. Um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt es sich aber nicht, wenn wegen einer Verfehlung eines Mitgliedes Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden. Das wird selbst dann nicht bejaht werden können, wenn die Erziehungsmaßnahme in der Kürzung von Arbeitseinheiten liegt, wie das in der Musterbetriebsordnung für bestimmte Fälle vorgesehen ist.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 4 LPG-Gesetz kann keinesfalls so verstanden werden, daß die sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Rechte und Pflichten nur eine interne Angelegenheit der Genossenschaft sind, die für das Gericht aber keine entscheidende Bedeutung hätte. Mit dieser Vorschrift wird eindeutig gesagt, daß es sowohl der Genossenschaft als auch dem in Anspruch genommenen Mitglied unbenommen bleibt, nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Entscheidung des Gerichts zu verlangen. Insoweit sind die Rechte der Beteiligten gleich. Wenn also beispielsweise der Vorstand einer LPG die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers getroffen und die Mitgliederversammlung darüber einen Beschluß herbeigeführt hat, das Mitglied sich aber weigert, den Schaden zu ersetzen, der grundsätzlich in Geld zu leisten ist (§ 16 Satz 1 LPG-Gesetz), dann kann die LPG eine Leistungsklage erheben. Andererseits kann aber das Mitglied, das mit den Feststellungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über Grund oder Höhe des Anspruchs nicht einverstanden ist, gegebenenfalls Klage auf Feststellung